

Aktenzeichen: 1 ABR 42/90
Bundesarbeitsgericht 1. Senat

Beschluß vom 26. März 1991
- 1 ABR 42/90 -

I. Arbeitsgericht
Berlin

Beschluß vom 06. Dezember 1989
- 6 BV 2/89 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Beschluß vom 22. Mai 1990
- 11 TaBV 1/90 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Entscheidung im Zustimmungsersetzungsverfahren

Gesetz:

BetrVG § 99 Abs. 2, Abs. 4, § 101

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 42/90
11 TaBV 1/90 Berlin

Verkündet am
26. März 1991

Im Namen des Volkes!

Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Beschluß

In dem Beschlußverfahren

unter Beteiligung

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 26. März 1991 durch den Präsidenten Professor Dr. Kissel, die Richter Matthes und Professor Dr. Weller sowie die ehrenamtlichen Richter Mager und Paschen beschlossen:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auf die Rechtsbeschwerde des Betriebsrats
wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts
Berlin vom 22. Mai 1990 - 11 TaBV 1/90 -
teilweise abgeändert und wie folgt neu ge-
faßt:

Die Zustimmung des Betriebsrats zur
Eingruppierung der Arbeitnehmerin
Pervin Ö in die Lohngruppe 2
wird ersetzt.

:

Im übrigen wird die Rechtsbeschwerde des Be-
triebsrats zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

A. Die Beteiligten streiten um die Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrats zur Eingruppierung der Arbeitnehmerin Ö. als Lageristin in die Lohngruppe 2 des Lohntarifvertrages für die Arbeiter in der Berliner Metallindustrie.

Mit einem Formblatt vom 12. Februar 1988 teilte der Arbeitgeber dem Betriebsrat mit, daß er die Arbeitnehmerin Ö. auf einem neu geschaffenen Arbeitsplatz als Lageristin unter Eingruppierung in die Lohngruppe 2 beschäftigen wolle. Der Betriebsrat gab das



Formblatt unterschrieben am 15. Februar 1988 zurück, nachdem er die Ziff. 3 des Vordruckes

"Die Zustimmung erfolgt nicht, weil:"

:

wie folgt ausgefüllt hatte:

"Die Zustimmung erfolgt, weil: vorbehaltlich einer Umgruppierung nach der Probezeit in LG 3."

Der Arbeitgeber gruppierte daraufhin die Arbeiterin Ö. in die Lohngruppe 2 ein und bezahlte sie nach dieser.

Am 13. Oktober 1988 beantragte der Betriebsrat beim Arbeitsgericht Berlin, dem Arbeitgeber aufzugeben, die Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrats zur Eingruppierung der Arbeiterin Ö. in die Lohngruppe 2 zu beantragen. Diesem Antrag gab das Gericht mit Beschluß vom 7. Dezember 1988 (- 9 BV 12/88 -) statt. Der Beschluß ist rechtskräftig geworden. In den Gründen des Beschlusses heißt es u.a., die Zustimmung des Betriebsrats gelte nicht als erteilt, denn der Betriebsrat habe die erbetene Zustimmung zu der beabsichtigten Eingruppierung schriftlich unter Angabe der für jeden Einzelfall maßgebenden Gründe fristgerecht verweigert.

Der Arbeitgeber hat daraufhin am 23. Februar 1989 das vorliegende Verfahren anhängig gemacht und beantragt,

die Zustimmung des Betriebsrats zur Eingruppierung der Arbeitnehmerin Ö. in die Lohngruppe 2 zu ersetzen.



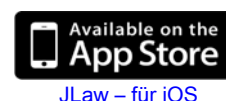
Der Betriebsrat hat beantragt, den Antrag abzuweisen. Er ist der Ansicht, die Tätigkeit der Arbeitnehmerin Ö. entspreche den Tätigkeitsmerkmalen der Lohngruppe 3.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag abgewiesen mit der Begründung, daß die Tätigkeit der Arbeitnehmerin Ö. den Tätigkeitsmerkmalen der Lohngruppe 3 entspreche.

Das Landesarbeitsgericht hat auf die Beschwerde des Arbeitgebers den Beschluß des Arbeitsgerichts abgeändert und im Tenor seines Beschlusses festgestellt, daß die Zustimmung des Betriebsrats zur Eingruppierung der Arbeitnehmerin Ö. in die Lohngruppe 2 als erteilt gilt. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Betriebsrat die Wiederherstellung der arbeitsgerichtlichen Entscheidung, während der Arbeitgeber um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

B. Die Rechtsbeschwerde des Betriebsrats ist nicht begründet. Die Zustimmung des Betriebsrats zur Eingruppierung der Arbeitnehmerin Ö. in die Lohngruppe 2 war zu ersetzen.

1. Das Landesarbeitsgericht hat in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, daß der Betriebsrat seine Zustimmung zur Eingruppierung der Arbeitnehmerin Ö. nur mit den im Tatbestand wiedergegebenen Worten "die Zustimmung erfolgt, weil: vorbehaltlich einer Umgruppierung nach der Probezeit in LG 3" verweigert und diese Verweigerung nicht schriftlich begründet hat. Der Betriebsrat räumt in seiner Rechtsbeschwerdebegründung ein, daß diese tatsächliche Feststellung zutrifft, es gebe in der Tat keine weitere



schriftliche Stellungnahme zur Eingruppierung der Arbeitnehmerin
Ö.

Das Landesarbeitsgericht ist davon ausgegangen, daß aus diesem Grunde die gegenteilige tatsächliche Feststellung des rechtskräftigen Beschlusses des Arbeitsgerichts im Aufhebungsverfahren es nicht ausschließe, im anschließenden Zustimmungsersetzungsverfahren die Feststellung zu treffen, daß die Zustimmung des Betriebsrats schon als erteilt gilt. Der Senat vermag dieser Ansicht nicht zu folgen.

2. Dem Arbeitgeber ist durch das Arbeitsgericht aufgegeben worden, die Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrats zur Eingruppierung der Arbeitnehmerin Ö. in die Lohngruppe 2 zu beantragen. Dieser Beschluß ist rechtskräftig geworden.

Ziel des Aufhebungsantrages des Betriebsrats nach § 101 BetrVG hinsichtlich einer Eingruppierung und der diesem Antrag stattgebenden gerichtlichen Entscheidung ist es, den Arbeitgeber anzuhalten, den durch die ohne Zustimmung des Betriebsrats erfolgte Eingruppierung herbeigeführten betriebsverfassungswidrigen Zustand dadurch zu beseitigen, daß er das nach § 99 BetrVG erforderliche Beteiligungsverfahren einleitet bzw., wenn der Betriebsrat seine Zustimmung verweigert hat, dadurch fortzusetzen, daß er das Zustimmungsersetzungsverfahren betreibt. In diesem Verfahren ist daher darüber in der Sache zu entscheiden, ob der Betriebsrat die Zustimmung zu der geplanten Eingruppierung zu Recht verweigert hat oder nicht.



Der Entscheidung des Arbeitsgerichts nach § 101 BetrVG ist der Arbeitgeber nachgekommen, indem er das vorliegende Verfahren anhängig gemacht und in diesem ausdrücklich beantragt hat, die Zustimmung des Betriebsrats zur Eingruppierung der Arbeitnehmerin Ö. in die Lohngruppe 2 zu ersetzen. Dieser Antrag ist daher in der Sache zu bescheiden. Das gilt unabhängig davon, daß die Entscheidung des Arbeitsgerichts nach den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht hätte ergehen dürfen, weil die Zustimmung des Betriebsrats mangels einer beachtlichen Zustimmungsverweigerung bereits als erteilt galt und daher der Arbeitgeber die Arbeitnehmerin Ö. nicht betriebsverfassungswidrig in die Lohngruppe 2 eingruppiert hat. Die Rechtskraft dieser Entscheidung schließt es aus, im daraufhin eingeleiteten Zustimmungsersetzungsverfahren die Entscheidung des Arbeitsgerichts im Ergebnis mit der Feststellung wieder aufzuheben, daß die Zustimmung des Betriebsrats bereits als erteilt gilt.

3. Der Zustimmungsersetzungsantrag des Arbeitgebers ist jedoch begründet. Der Betriebsrat hat seine Zustimmung zur Eingruppierung der Arbeitnehmerin Ö. in die Lohngruppe 2 zu Unrecht verweigert.

Im Zustimmungsersetzungsverfahren ist allein zu prüfen, ob der vom Betriebsrat für die Verweigerung seiner Zustimmung angeführte Grund tatsächlich gegeben ist und die Verweigerung der Zustimmung nach § 99 Abs. 2 BetrVG rechtfertigt. Der Betriebsrat kann im Zustimmungsersetzungsverfahren keine weiteren Verweigerungsgründe nachschieben. Das Gericht kann nicht von Amts wegen



prüfen, ob die Verweigerung der Zustimmung aus anderen als den vom Betriebsrat angegebenen Gründen gerechtfertigt wäre.

Im vorliegenden Falle hat der Betriebsrat nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts die Verweigerung seiner Zustimmung zur Eingruppierung der Arbeitnehmerin Ö. in die Lohngruppe 2 überhaupt nicht begründet. Seiner Erklärung ist lediglich zu entnehmen, daß er der Ansicht ist, die Arbeitnehmerin Ö. müsse nach Ablauf der Probezeit höhergruppiert werden. Daß die vom Arbeitgeber geplante Eingruppierung der Arbeitnehmerin Ö. in die Lohngruppe 2 jedenfalls zunächst, d.h. für die Dauer der Probezeit, gegen Vorschriften des Lohntarifvertrages verstößt, ist dieser Begründung auch nicht ansatzweise zu entnehmen.

Fehlt es damit an einer Begründung für die Zustimmungsverweigerung, so ist diese im Zustimmungsersetzungsverfahren zu ersetzen.

Dr. •Kissel

Matthes

Dr. Weller

Mager

Paschen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)